

Gemeinde Böllen

Niederschrift Nr. 6/2020

über die öffentliche Gemeinderatssitzung Böllen

am 03.12.2020 (Beginn: 20:00 Uhr; Ende: 21:04 Uhr)

in Böllen, Rathaus in Böllen

Vorsitzender: Bürgermeister Bruno Kiefer

Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder 8

Normalzahl der Mitglieder 8

Namen der **anwesenden** ordentlichen Mitglieder:

Gemeinderat Werner Berger

Gemeinderat Dietmar Broghammer

Gemeinderat Thomas Broghammer

Gemeinderat Arnold Frank

Gemeinderat Bernhard Karle

Gemeinderat Robert Keller

Gemeinderat Tonio Schellinger

Gemeinderätin Veronika Springhart

Sonstige Verhandlungsteilnehmer/-innen:

Meike Schelshorn

Für Zuhörer/-innen

Nach Eröffnung der Verhandlung stellte der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom 20.11.2020 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Kollegium beschlussfähig ist, weil mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

Tagesordnung

öffentlich

- TOP 1: Fragestunde für die Bürgerinnen und Bürger**
- TOP 2: Anerkennung der Protokolle der öffentlichen Sitzungen vom 15.09.2020 und 15.10.2020 (Vorlage)**
- TOP 3: Abschluß Ingenieurvertrag Straßensanierung Oberböllen**
- TOP 4: Fortschreibung Flächennutzungsplan**
- TOP 5: Wasserversorgung**
a) Gebührenkalkulation 2021
b) Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung
- TOP 6: Abwasserbeseitigung**
a) Gebührenkalkulation 2021
b) Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
- TOP 7: Beratung der Tagesordnung für die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung am 10.12.2020 (Vorlage)**
- TOP 8: Verschiedenes**
- TOP 8.1: BM Kiefer - diverse Anliegen**
- TOP 8.2: GR Thomas Broghammer**

TOP 1:
Fragestunde für die Bürgerinnen und Bürger

Vortrag/Diskussionsverlauf:

Es sind keine Zuhörer anwesend, somit entfällt der TOP.

TOP 2:
Anerkennung der Protokolle der öffentlichen Sitzungen vom 15.09.2020 und 15.10.2020 (Vorlage)

Vortrag/Diskussionsverlauf:

GR Veronika Springhart erwähnt, dass im Protokoll vom 15.09.2020, fehlerhaft, ihre Anwesenheit festgehalten wurde. GR Springhart war jedoch im Urlaub und bittet deshalb um Änderung.

Das Protokoll wird somit erst in der nächsten Sitzung unterzeichnet.

TOP 3:**Abschluß Ingenieurvertrag Straßensanierung Oberböllen****Vortrag/Diskussionsverlauf:**

Der TOP wird vom GR ausführlich diskutiert. Beim Ingenieurvertrag fallen folgende Kosten an:

Anrechenbare Kosten:	255.000,00 €
Honorarstufe 3:	<u>40.128,00 € brutto</u>
Gesamtkosten:	295.128,00 €

Beschluss:

Der GR stimmt einstimmig für den Abschluss des Ingenieurvertrags mit einem Gesamtkostenbetrag von 295.128,00 Euro.

TOP 4:**Fortschreibung Flächennutzungsplan****Vortrag/Diskussionsverlauf:**

BM Kiefer hat ein Luftbild an die Gemeinderäte versandt und darin die Bereiche eingezeichnet, die in Frage kommen sollen. Auch das Gewann Pferrich ist vom Vorsitzenden mitaufgenommen worden. Das Gremium vertagt die Entscheidung.

TOP 5:**Wasserversorgung****a) Gebührenkalkulation 2021****b) Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung****Sachverhalt:****a) Gebührenkalkulation**

Die Kalkulation der Wassergebühren erfolgt nach § 14 Kommunalabgabengesetz (KAG). Dabei dürfen nach § 14 Abs. 1 KAG die Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach **betriebswirtschaftlichen** Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden.

Nach § 14 Abs. 3 KAG gehören zu den ansatzfähigen Kosten nach § 14 Abs. 1 KAG auch

1. die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen,
2. Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten und
3. bundes- und landesrechtliche Umweltafgaben und das Wasserentnahmeentgelt nach dem Wassergesetz für Baden-Württemberg.

Die Verzinsung des um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzte Anlagekapitals (Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich Abschreibungen) erfolgt nach der Restwertmethode. Der Zinssatz wird mit 0,25% festgesetzt.

Den Abschreibungen werden die ungekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde gelegt. Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst (Bruttomethode). Die Werte der Abschreibungen und Auflösungen werden aus der Anlagenbuchhaltung ermittelt.

Für den Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen ist § 14 Abs. 2 KAG zu beachten:

*„Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das tatsächliche Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Gesamtkosten, **sind** die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen **können** in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.“*

In die Gebührenkalkulation des Jahres 2021 werden keine Kostenüber- und Kostenunterdeckungen eingestellt. Ein Ausgleich der Kostenunterdeckung des Jahres 2016 über 7.664,56 € ist nicht möglich, da Kostenunterdeckungen kalkulationsfreier Zeiträume nicht in zukünftige Bemessungszeiträume zum Ausgleich eingestellt werden dürfen und somit nicht nach § 14 Abs. 2 KAG nachholbar sind (vgl. GPA-Geschäftsbericht und Kommunalfinanzbericht 2019 bzw. Prüfbericht des Landratsamts Lörrach vom 15.06.2020).

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 14 KAG (ansatzfähige Kosten) ergibt sich ein ungedeckter Aufwand von 17.970,00 €. Bei einer geschätzten (pauschalen) Verkaufsmenge von 2.898 m³ (Durchschnitt der letzten fünf Jahre) ergibt dies eine Gebührensatzobergrenze für die Verbrauchsgebühr von 6,19 €/m³. Die (nicht kostendeckende) Verbrauchsgebühr des Jahres 2020 beträgt 3,05 €, so dass sich eine rechnerische Gebührenerhöhung von 3,14 €/m³ ergibt.

Hinweis:

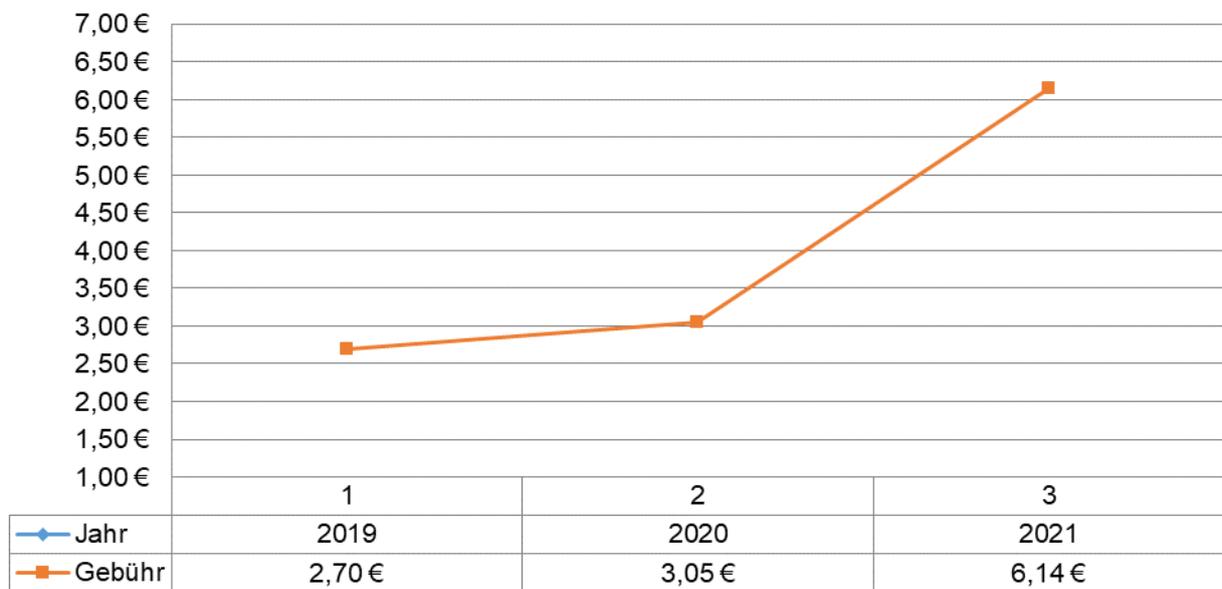
Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 20.01.2010 erlaubt § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG nur den Ausgleich von Kostenunterdeckungen, die sich erst am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, nicht aber von Kostenunterdeckungen die der Gebührengläubiger (der Gemeinderat als beschließendes Organ) bewusst in Kauf genommen hat.

Außerdem ist bei der Gebührenkalkulation § 78 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) zu beachten. Danach gehen die Entgelte für Leistungen (Gebühren) den Steuern vor. Auf das Schreiben der Kommunalaufsicht des Landratsamts Lörrach vom 16.07.2018 wird explizit verwiesen.

Deshalb schlägt die Verwaltung vor, die Gebührenobergrenze von 6,19 m³ als Verbrauchsgebühr für das Jahr 2021 festzusetzen.

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2021 wird dem Gemeinderat als Anlage zur Verfügung gestellt.

Entwicklung der Wassergebühren 2019 - 2021



b) Änderung der Wasserversorgungssatzung

Durch die Kalkulation und der sich daraus ergebenden Änderung der Wassergebühren für das Jahr 2021 ist eine Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Böllen erforderlich.

Die Änderungssatzung wird dem Gemeinderat als Anlage zur Verfügung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Festsetzung von kostendeckenden Wassergebühren und damit Entlastung der steuerfinanzierten Bereiche.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Verbrauchsgebühr des Jahres 2021 wird auf 6,19 €/m³ festgesetzt.
2. Das Anlagekapital wird mit 0,25% verzinst (kalkulatorische Zinsen).
3. Die Ermittlung der Abschreibungen erfolgt nach der Bruttomethode (ungekürzte Anschaffungs- oder Herstellungskosten). Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst (Bruttomethode).
4. Der Änderung der Wasserversorgungssatzung wird zugestimmt.

Rechtslage:

§ 14 KAG und § 78 GemO

Vortrag/Diskussionsverlauf:

Meike Schelshorn trägt den Sachverhalt der Sitzungsvorlage mit ausführlichen Erläuterungen vor. Der TOP wurde bereits vorweg ausführlich im GR beraten.

Beschluss:

Der GR lehnt die Änderung der Wasserversorgungssatzung einstimmig ab.

TOP 6:**Abwasserbeseitigung****a) Gebührenkalkulation 2021****b) Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung****Sachverhalt:**

Gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 17. September 1998 betreibt die Gemeinde Böllen die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als öffentliche Einrichtung.

Für die Benutzung der Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde Böllen gemäß §§ 36 und 37 Abwassersatzung eine einheitliche Abwassergebühr (Schmutz- und Niederschlagswasser).

Die Kalkulation der Abwassergebühren erfolgt nach § 14 Kommunalabgabengesetz (KAG). Dabei dürfen nach § 14 Abs. 1 KAG die Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach **betriebswirtschaftlichen** Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden.

Nach § 14 Abs. 3 KAG gehören zu den ansatzfähigen Kosten nach § 14 Abs. 1 KAG auch

1. die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen,
2. Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten und

Die Verzinsung des um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzte Anlagekapitals (Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich Abschreibungen) erfolgt nach der Restwertmethode. Der Zinssatz wird mit 0,25% festgesetzt.

Den Abschreibungen werden die ungekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde gelegt. Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst (Bruttomethode). Die Werte der Abschreibungen und Auflösungen werden aus der Anlagenbuchhaltung ermittelt.

Für den Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen ist § 14 Abs. 2 KAG zu beachten:

*„Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das tatsächliche Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Gesamtkosten, **sind** die Kosten**über**deckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kosten**unter**deckungen **können** in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.“*

In die Gebührenkalkulation des Jahres 2021 werden keine Kostenüber- und Kostenunterdeckungen eingestellt. Ein Ausgleich der Kostenunterdeckung des Jahres 2016 über 3.533,65 € ist nicht möglich, da Kostenunterdeckungen kalkulationsfreier Zeiträume nicht in zukünftige Bemessungszeiträume zum Ausgleich eingestellt werden dürfen und somit nicht nach § 14 Abs. 2 KAG nachholbar sind (vgl. GPA-Geschäftsbericht und Kommunalfinanzbericht 2019 bzw. Prüfbericht des Landratsamts Lörrach vom 15.06.2020).

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 14 KAG (ansatzfähige Kosten) ergibt sich ein ungedeckter Aufwand von 24.138,00 €. Bei einer geschätzten (pauschalen) Verkaufsmenge von 3.039 m³ (Durchschnitt der letzten fünf Jahre) ergibt dies eine Gebührensatzobergrenze für die Abwassergebühr von 7,94 €/m³. Die (nicht kostendeckende) Abwassergebühr des Jahres 2020 beträgt 4,80 €, so dass sich eine rechnerische Gebührenerhöhung von 3,14 €/m³ ergibt.

Hinweis:

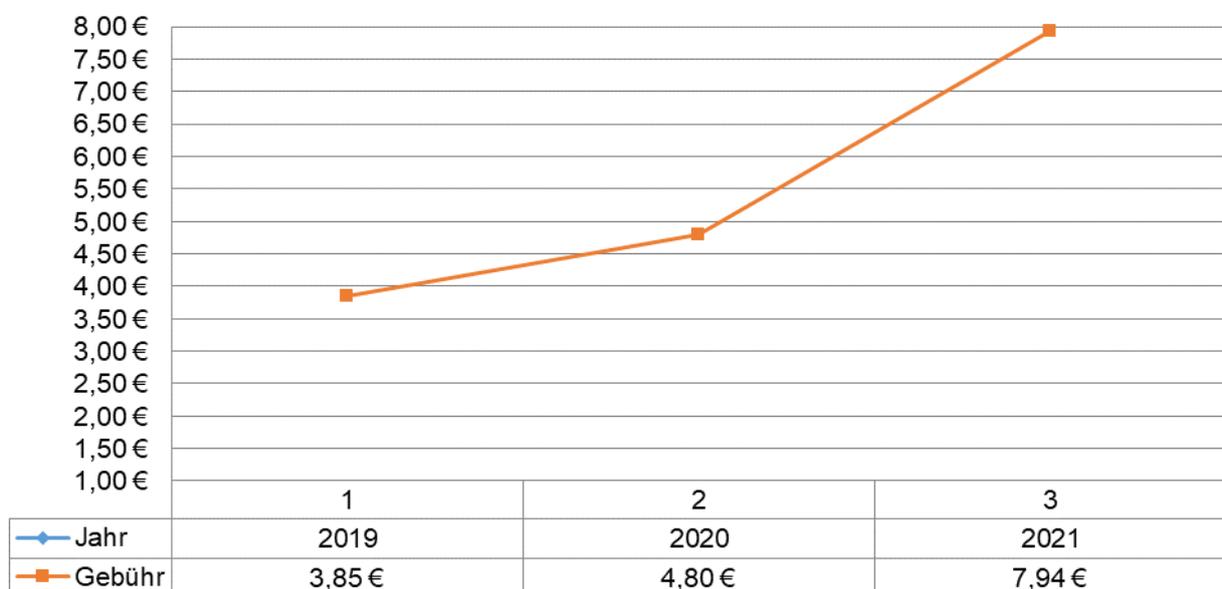
Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 20.01.2010 erlaubt § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG nur den Ausgleich von Kostenunterdeckungen, die sich erst am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, nicht aber von Kostenunterdeckungen die der Gebührengläubiger (der Gemeinderat als beschließendes Organ) bewusst in Kauf genommen hat.

Außerdem ist bei der Gebührenkalkulation § 78 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) zu beachten. Danach gehen die Entgelte für Leistungen (Gebühren) den Steuern vor. Auf das Schreiben der Kommunalaufsicht des Landratsamts Lörrach vom 16.07.2018 wird explizit verwiesen.

Deshalb schlägt die Verwaltung vor, die Gebührenobergrenze von 7,94 m³ als Abwassergebühr für das Jahr 2021 festzusetzen.

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2021 wird dem Gemeinderat als Anlage zur Verfügung gestellt.

Entwicklung der Abwassergebühren 2012 - 2021



b) Änderung der Abwassersatzung

Durch die Kalkulation und der sich daraus ergebenden Änderung der Abwassergebühren für das Jahr 2021 ist eine Änderung der Abwassersatzung der Gemeinde Böllen erforderlich.

Die Änderungssatzung wird dem Gemeinderat als Anlage zur Verfügung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Festsetzung von kostendeckenden Abwassergebühren und damit Entlastung der steuerfinanzierten Bereiche.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Abwassergebühr des Jahres 2021 wird auf 7,94 €/m³ festgesetzt.
2. Das Anlagekapital wird mit 0,25% verzinst (kalkulatorische Zinsen).
3. Die Ermittlung der Abschreibungen erfolgt nach der Bruttomethode (ungekürzte Anschaffungs- oder Herstellungskosten). Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst (Bruttomethode).
4. Der Änderung der Abwassersatzung wird zugestimmt.

Rechtslage:

§ 14 KAG und § 78 Gemeindeordnung Baden-Württemberg

Vortrag/Diskussionsverlauf:

Dieser TOP wurde ebenfalls im GR vorweg ausführlich beraten.

Beschluss.

Der GR lehnt die Änderung der Abwassersatzung einstimmig ab.

TOP 7:**Beratung der Tagesordnung für die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung am 10.12.2020 (Vorlage)****Sachverhalt:**

Tagesordnung und die Beschlussvorlagen für die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung am 10.12.2020 liegen den Mitgliedern des Gemeinderats als Sitzungsvorlage vor.

Vortrag/Diskussionsverlauf:

Den Anwesenden wird die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung am 10.12.2020 bekannt gegeben. Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden vom Vorsitzenden eingehend erläutert.

TOP 3.1: Sanitärtrennwände nach DIN 18355

BM Kiefer und GR Frank erhalten hierfür die Befugnis.

TOP 3.2: Tischlerarbeiten nach DIN 18355

Die Vergabe der Tischlerarbeiten soll an den günstigsten Bieter vergeben werden.

TOP 5: Neubau Mehrzweckhalle, Kreditaufnahme

Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden bevollmächtigt, über den Vergabevorschlag in der Sitzung vom 10.12.2020 zu entscheiden.

TOP 8: Antrag der Gemeinde Wieden auf Änderung des Schlüssels der Fremdenverkehrsumlage

Dieser TOP wird ausführlich im Gremium diskutiert. Die Fremdenverkehrsumlage wird so gelassen, wie sie ist. Es besteht nie eine 100%ige Gerechtigkeit. GR Frank erwähnt, dass es für ihn nicht verständlich sei, dass der GVV die Belchenstraße übernehme.

TOP 4, 6, 7, 9

Der GR stimmt einstimmig für die Beschlussvorlage.

**TOP 8:
Verschiedenes**

**TOP 8.1:
BM Kiefer - diverse Anliegen**

Vortrag/Diskussionsverlauf:

- BM Kiefer teilt dem GR mit, dass der geplante Startschuss vom Breitband der 03.12.2020 war. Auf Grund der aktuellen Corona Situation wurde eine Absage erteilt. Es folgt stattdessen eine Videokonferenz, deren Inhalt in der Presse erscheinen soll.

Der Vorsitzende teilt dem Gremium mit, dass die Löcher auf dem Dorfplatz geflickt wurden.

- BM Kiefer spricht eine Danksagung, über eine gute Zusammenarbeit, an die Gemeinderäte aus.

**TOP 8.2:
GR Thomas Broghammer**

Vortrag/Diskussionsverlauf:

GR T. Broghammer teilt sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat in 2021 mit. Der Grund ist dem Gremium nicht bekannt.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Der Gemeinderat:

Die Schriftführerin: